

## **Offene Immobilienfonds: Jetzt Schadenersatzansprüche geltend machen**

*Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Anlegern offener Immobilienfonds den Rücken gestärkt. Banken müssen auf eine mögliche Aussetzung der Anteilsrücknahme hinweisen. Tun sie dies nicht, haften sie wegen Falschberatung auf Schadenersatz. Anleger verlustreicher Immobilienfondsanlagen können daher auf Rückzahlung ihres investierten Geldes hoffen.*

Der BGH hat entschieden, dass Bankberater auf das Risiko der Anteilsrücknahme hinweisen müssen. Dies gelte unabhängig davon, ob sich das Risiko bei der Anlageentscheidung bereits konkret abzeichne oder eher fernliegend sei. Denn kennzeichnend für einen offenen Immobilienfonds sei – so die Karlsruher Richter - die Möglichkeit, den Anteil jederzeit zum jeweiligen Anteilswert zurückzugeben. Gerade deshalb sei die Anlage in einen offenen Immobilienfonds so attraktiv gewesen. Daher müsse ein Berater ungefragt auf dieses Risiko hinweisen. Tut er dies nicht, haftet er auf Schadenersatz.

### **STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE**

Offene Immobilienfonds galten lange Zeit als sichere Anlagen. Da aufgrund der Finanzkrise im Jahre 2008 zahlreiche Anleger ihre Anteile zurückgeben wollten, kam es zu erheblichen Mittelabflüssen. Daher setzten einige Fonds die Rücknahme der Anteile aus, gerieten aber trotz dieser Maßnahme finanziell ins Straucheln. Zahlreiche offene Immobilienfonds mussten vor kurzem schließen und ihre Immobilien abwickeln. Betroffen hiervon sind bspw. folgende offene Immobilienfonds:

Morgan Stanley P2 Value  
CS Euroreal  
SEB Immoinvest,  
AXA Immoselect  
DEGI Europa  
DEGI INTERNATIONAL  
KanAm grundinvest

Anleger müssen zum Teil mit empfindlichen Verlusten rechnen. Haben auch Sie Verluste mit ihrem offenen Immobilienfonds erlitten oder befürchten Sie Verluste? Dann rufen Sie uns unverbindlich an!

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 29.04.2014, Aktenzeichen XI ZR 477/12  
AnlegerPlus „Offene Immobilienfonds: Wenn der Staat sich bereichert“, 20.02.2014

11. Juli 2014 (Rechtsanwältin Jutta Krause 02241 - 173326)

Morgan Stanley P2 Value: Anleger dürfen jetzt auf Schadenersatz hoffen  
[http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte\\_m/Morgan\\_Stanley\\_P2\\_Value\\_Anleger\\_duerfen\\_auf\\_Schadenersatz\\_hoffen.shtml](http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_m/Morgan_Stanley_P2_Value_Anleger_duerfen_auf_Schadenersatz_hoffen.shtml)

Auf dem Seidenberg 5 D - 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 - 1733-0 Fax 02241 - 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).